



Die Alpstatuten der einzelnen Gemeinden treffen nun in diesem Rahmen Anordnungen für die Bestossung und die Verwaltung der Alpen. Die Verwaltung der Gemeindealpen erfolgt in den meisten Fällen losgelöst von der andern Gemeindeverwaltung durch eigene Organe, (Alpausschuss und Alpmeister). In einzelnen Gemeinden behält sich der Gemeinderat das Recht vor, Entscheidungen zu fällen. Die viehauftreibenden Benützer der Gemeindealpen bilden kraft Gesetzes eine Nutzungsgenossenschaft.

Die Genossenschaftsalpen haben nicht nur für die Kosten der Alpfung als solche aufzukommen, sondern auch die Alpgebäulichkeiten von sich aus zu erstellen und zu unterhalten. Bei den Gemeindealpen sind es vielfach nicht mehr die Alpberechtigten und Alpbenützer allein, sondern die Gemeinde als solche, die zusätzlich für die Alpe sorgt. In den meisten Alpstatuten ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Alpberechtigte in erster Linie das Vieh alpen könne, das er mit eigenem Futter überwintert. Andere Gemeinden setzen voraus, dass die Tiere eine gewisse Zeit vorher (Triesen beispielsweise vier Wochen) im Eigentum des Alpberechtigten gestanden sind. Die alte Übung und die Statuten unterscheiden zwischen vihtreibenden und nichtvihtreibenden Alpberechtigten. Um die letzteren in ihrem Anteil am Gemeindennutzen nicht zu verkürzen, hat der vihtreibende Alpberechtigte ein Weidgeld (Grasmiete) zu entrichten, das dann wieder allen Alpberechtigten anteilsgemäss zugeteilt wird.

Zum Alprechte gehört die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes. Das Alprecht ist aufs engste mit dem Rechte des selbstständigen Haushalters als nutzungsberechtigtem Bürger verbunden: eigene Räuhe, eigener Viehbetrieb, in der Gemeinde wohnhaft als Bürger. Auswärts wohnenden Bürgern wurde jedoch das Alpen in der Heimatgemeinde gestattet, wohl noch ein tief verankerter alter Anspruch aus dem Genossenschaftswesen heraus. War der auswärts wohnende Gemeindebürger früher noch am ganzen Gemeindennutzen in der Bürgergemeinde beteiligt, so hat man ihm dies stückweise weggenommen. So wurden mit Gesetz vom 16.1.1922 die Gemeinden ermächtigt, den auswärts wohnenden Nutzungsberechtigten auf die Hälfte zu setzen. Nach dem Gemeindegesetz vom 2.12.1959 ruht der Anspruch bei Wegzug aus der Gemeinde, doch können die Gemeinden von sich aus auswärts wohnenden Bürgern einen Anteil zukommen lassen (wie z.B. in Triesen nach alter Übung das Alprecht).